

Inhaltsverzeichnis

§§	Bezeichnung – Inhalt	
§ 1	Haushaltsplan.....	144
§ 2	Verbandskasse.....	144
§ 3	Verwaltung Finanzen	144
§ 4	Verträge.....	144
§ 5	Sitzungen	144
§ 6	Kassenprüfer	144
§ 7	Reisekosten.....	145
§ 8	Verbandsabgaben und Ordnungsgebühren	146
§ 8a	Verjährung.....	146
§ 9	Zahlung Verbandsabgaben	146
§ 10	Kosten der Rechtsorgane.....	146
§ 11	Gebühren	146
§ 12	Präsidiumsbefugnisse	146

§ 1 Haushaltsplan

Der ordentliche Haushaltsplan für das Geschäftsjahr ist auf Vorschlag des Verbandspräsidiums durch den Verbandstag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder Finanzgebarung des Landesverbandes.

Reichen die in den einzelnen Positionen des genehmigten Haushaltsplanes für die vorgesehenen Zwecke eingeplanten Mittel nicht aus, so kann das Präsidium einen Ausgleich durch evtl. freie Mittel anderer Positionen herbeiführen, sofern die genehmigte Gesamtsumme nicht überzogen wird.

§ 2 Verbandskasse

Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Die Verfügungsberechtigung über die Verbandskonten wird vom Präsidium festgelegt. Sie kann jederzeit durch Präsidiumsbeschluss geändert werden. Das Präsidium hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu erstellen und dem Verbandstag vorzulegen.

§ 3 Verwaltung Finanzen

Das Präsidium ist für alle finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Der Geschäftsführer und der Referent Finanzen sind für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Sie überwachen die Einhaltung des Haushaltsplanes und sind befugt über die finanzielle Planung der von den Organen veranstalteten Spiele, Lehrgänge usw. Anordnungen unter Wahrung der vom Präsidium festgesetzten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Ihnen obliegt es auch, die Kostenabrechnungen zu überprüfen und ggf. richtig zu stellen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen (Verbandsabgaben) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der Geschäftsführer nach erneuter erfolgloser Zahlungsaufforderung dem Präsidium bzw. bei Ordnungsgebühren der verhängenden Stelle zu melden.

§ 4 Verträge

Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Präsidium vorbehalten. Verbindlichkeiten, die hinsichtlich des Verbrauchsmaterials erwachsen, können von einem der Präsidiumsmitglieder eingegangen werden. Über die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen entscheidet das Präsidium.

§ 5 Sitzungen

1. Die Organe berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Das Präsidium ist über die BLV-Geschäftsstelle rechtzeitig unter Angabe einer Tagesordnung zu unterrichten.
2. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.
3. Sitzungen der Organe können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durchgeführt werden oder mit Genehmigung des Präsidiums gemäß Absatz 2.

§ 6 Kassenprüfer

Rechtzeitig vor jedem Verbandstag haben die Kassenprüfer die Kasse des Landesverbandes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Prüfbericht zu erstellen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren.

§ 7 Reisekosten

1. Die Erstattung von Reisekosten der im Auftrag des Verbandes ehrenamtlich tätigen Personen ist wie folgt geregelt:

- a) Fahrkostenentschädigung

An Fahrkosten werden die Bahntarife der 2. Wagenklasse einschl. Zuschläge vergütet. Bei Entfernungen ab 100 km (einfache Entfernung) werden die Bahntarife der 1. Wagenklasse einschl. Zuschläge vergütet. Bei Entfernungen bis 250 km (einfache Entfernung) kann der PKW benutzt werden. Hierfür werden je km EUR 0,30 vergütet. Bei Mitnahme weiterer im Auftrag des Verbandes tätiger Personen erhöht sich dieser Satz um EUR 0,02 je Person. Bei Entfernungen darüber hinaus ist zwischen Bahn und PKW abzuwägen. Hierbei sind Sonder- und Gruppentarife der Bahn mit einzubeziehen.

In diesen Fällen können besondere Pauschbeträge für PKW-Fahrten festgelegt werden. Für Präsidiumsmitglieder wird dies im Präsidium entschieden. Für die Referate erfolgt die Festlegung durch den jeweiligen Referatsleiter in Abstimmung mit dem jeweils zugeordneten Vizepräsidenten.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände können nach Genehmigung durch das Präsidium entstandene Flugkosten erstattet werden.

- b) Tagegeld

Neben der Erstattung der Fahrkosten wird in Anlehnung an die Lohnsteuerrichtlinien an Tagegeld gewährt:

	eintägige Reise	mehrtägige Reise
über 6 bis 8 Stunden	EUR 5,00	EUR 6,50
über 8 bis 10 Stunden	EUR 8,50	EUR 11,50
über 10 bis 12 Stunden	EUR 14,00	EUR 18,00
über 12 Stunden	EUR 17,50	EUR 23,00

Bei gewährter Gemeinschaftsverpflegung sind die Tagessätze um 15% für Frühstück, 30% für Mittagessen und 30% für Abendessen zu kürzen. Bei Reisen von nicht mehr als 6 Stunden können entstandene und nachgewiesene Verpflegungsaufwendungen bis max. EUR 5,00 erstattet werden.

- c) Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld werden bis zum Höchstbetrag von EUR 50,00 in tatsächlich nachgewiesener Höhe erstattet. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, so werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Die Unvermeidbarkeit ist nachprüfbar zu begründen. Sind die Kosten des Frühstücks im Übernachtungspreis enthalten und nicht zu trennen, ist das Tagegeld um EUR 4,50 zu kürzen. Erstattung ohne Belegnachweis erfolgt in Höhe von EUR 20,00.

- d) Nebenkostenersatz

Nebenkosten werden auf Nachweis vergütet. Bei Beträgen über EUR 15,00 sind diese zwecks Erstattung dem Präsidium vorzulegen.

- e) Bei Auslandsreisen kann das Präsidium die entstandenen Kosten in der Höhe genehmigen, in der sie steuerlich als Werbungskosten anerkannt werden.

2. Für hauptberuflich tätige Personen (im Sinne einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) und selbständig tätige Personen findet das Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
3. Einzel- und Sammelabrechnungen sollen auf den vom BLV-NRW erstellten Formblättern erfolgen.

§ 8 Verbandsabgaben und Ordnungsgebühren

1. Die regelmäßigen und unregelmäßigen Verbandsabgaben legt grundsätzlich der Verbandstag fest.
2. Wird durch Beschluss des DBV-Verbandstages die Verwaltungskostenumlage des DBV erhöht oder eine Änderung des Finanzausgleichs beschlossen, darf das Präsidium die Verbandsabgaben seiner Mitglieder an den Landesverband anpassen. Im laufenden Haushaltsjahr darf die Anpassung jedoch nur in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Verwaltungskostenumlage ergibt.
3. EUR 10,00 der Ordnungsgebühren nach § 10 Ziff. 8 der Satzung des BLV-NRW sind für die Jugendarbeit und den Jugendleistungssport zu verwenden.
4. Das Aufkommen der Ordnungsgebühren nach § 51 Ziff. 2 der Spielordnung sind der Jugendarbeit und dem Jugendleistungssport zuzuführen.

§ 8a Verjährung

Tatbestände, die eine Ordnungsgebühr auslösen, verjähren nach 3 Monaten ab möglicher Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters. Eine bis zu diesem Zeitpunkt nicht verhängte Ordnungsgebühr kann nicht mehr erhoben werden. Davon nicht betroffen sind Ordnungsgebühren gem. § 10 der Satzung und § 21 der SpO.

§ 9 Zahlung Verbandsabgaben

Die durch den Verbandstag festgesetzten Verbandsabgaben sind nach schriftlicher Aufforderung wie folgt zu entrichten:

- a) Grundgebühr, Mitgliederabgabe und Verwaltungskostenabgabe bis zum 28.02. jeden Jahres,
- b) Medienpauschale bis zum 28.02. jeden Jahres,
- c) Mannschaftsgebühren bis zum 1.9. jeden Jahres.

Eine Stundung kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag vom Präsidium gewährt werden, jedoch nicht über das Geschäftsjahr hinaus.

Der BLV-NRW ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom BLV-NRW gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im BLV-NRW und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des BLV-NRW sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der BLV-NRW tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 10 Kosten der Rechtsorgane

Für die Inanspruchnahme der Rechtsorgane des Landesverbandes gelten die Kostenregelungen der Rechtsordnung.

§ 11 Gebühren

Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Gebühr von EUR 25,00 erhoben, die mit dem Antrag auf Aufnahme fällig ist. Für die Aufnahme in die Spielberechtigungsliste wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 12,00 erhoben.

Für die Ausstellung eines Schiedsrichterausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 4,00 erhoben. Bei Zweitausfertigungen gelten die gleichen Gebührensätze.

§ 12 Präsidiumsbefugnisse

Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.